

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 13 1504/1-II/4/86 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung und das Unterhaltsvorschußgesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren.

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433

Durchwahl 1288

Sachbearbeiter:
OR Dr. Riepl

An das
Präsidium des Nationalrates
Wien

| | |
|----------|------------------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF |
| Zl. | 72 GE 9 86 |
| Datum: | 7. JAN. 1987 |
| Verteilt | 7. Jan 1987 Reichsbank |

Dr. Böni

Das Bundesministerium für Finanzen beeindruckt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum zitierten Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Justiz im Sinne der Entschließung des Nationalrates aus Anlaß der Verabsiedlung des Geschäftsordnungsgesetzes BGBl.Nr. 178/1961 zu übermitteln.

23. Dezember 1986
Für den Bundesminister:
Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wolf

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 13 1504/1-II/4/86

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung und das Unterhaltsvorschußgesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren.

Durchwahl 1288

Sachbearbeiter:
OR Dr. Riepl

z.Z. vom 20. Oktober 1986
Zl. 4613a/57-I 1/86

An das
Bundesministerium für Justiz
W i e n

Zu dem mit bezogener do. Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung und das Unterhaltsvorschußgesetz geändert werden, nimmt das Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung:

Im Interesse der Budgetkonsolidierung ist in möglichst allen Bereichen eine Restriktion anzustreben. Dies sollte grundsätzlich auch für den Bereich des FLAF zum Tragen kommen.

Es ist nämlich auch zu beachten, daß eine entsprechende budgetäre Belastung mittelfristig deshalb eintreten könnte, weil aus der Gebarung des FLAF in den nächsten Jahren mehr oder minder große Abgänge zu erwarten sind. Einerseits wurden mit Wirkung ab 1987 die Familienbeihilfe und Geburtenbeihilfe erhöht und die Mutter-Kind-Paß-Untersuchungen ausgeweitet (Gesamtkosten pro Jahr rd. 2,2 Mrd. S), andererseits soll auf Grundlage der heurigen Budgetverhandlungen auf der Einnahmenseite des FLAFs eine Verschlechterung durch Reduzierung des Ansatzes 2/18211 "Abgeltungsbetrages von Ansätzen für Einkommensteuer" erfolgen. Da überdies in der nächsten Zeit eine Anhebung der Verkehrs tarife zu erwarten ist, ist außerdem ein entsprechendes Ansteigen der Ausgaben für die Schülerfreifahrten in Betracht zu ziehen.

./.

Im Hinblick auf die sich solcher Art abzeichnende negative Geburtsentwicklung des FLAF und das vorrangige Ziel einer Budgetkonsolidierung muß die Realisierung der gegenständlichen Leistungsverbesserung aus grundsätzlichen Überlegungen in Frage gestellt werden. Vor allem sollten die Eintreibungsmaßnahmen von Unterhaltsvorschüssen intensiviert bzw. effizienter gestaltet werden. Nach den Erläuterungen zum Unterhaltsvorschußgesetz wurde der zu erwartende Rückfluß seinerzeit unter Hinweis auf Erfahrungen in Dänemark mit 50 bis 60 % angegeben. Tatsächlich erreichen die Rückzahlungen nur ein durchschnittliches Ausmaß von etwa 38 bis 40 %. Auf diese Möglichkeit einer Einnahmensteigerung im Bereich des FLAF sollte daher aus gegebenem Anlaß nachdrücklich hingewiesen und auf entsprechende Veranlassungen durch das Bundesministerium für Justiz gedrungen werden.

25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats unter einem übermittelt.

23. Dezember 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

